



BUGLAS e.V. Am Coloneum 9, 50829 Köln

Per e-mail: bk3-regulierungsverfuegung.de

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Im Tulpenfeld 4

53111 Bonn

23. November 2009

BK3-09/069

Entwurf für eine Regulierungsverfügung zur Beibehaltung, Änderung und Auferlegung von Verpflichtungen im Bereich des Breitbandzugangs für Großkunden (Bitstromzugang/Markt Nr. 5)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem 21.10.2009 hat die Bundesnetzagentur im Amtsblatt Nr.20 den Entwurf für eine neue Regulierungsverfügung im Bereich der Breitbandzugangs für Großkunden (Markt Nr.5 der EU-Märkteempfehlung 2007) veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und kommentieren den Entwurf wie folgt.

Wie wir in unserer Stellungnahme zur Marktdefinition und Marktanalyse zum Breitbandzugangsmarkt ausgeführt haben, unterstützt der BUGLAS die dortigen Ausführungen der Bundesnetzagentur, vor allem zum Verzicht auf eine regional differenzierte Regulierung und zur Einbeziehung von VDSL-Bitstream in den betrachteten Markt.

Den im Entwurf der Regulierungsverfügung vorgesehenen Verzicht auf eine ex-ante-Regulierung der Zugangsentgelte bewerten wir allerdings kritisch. Dem marktbeherrschenden Unternehmen werden durch die Rückführung der Regulierung auf eine nachträgliche Entgeltkontrolle erhebliche Spielräume für eine strategische Preissetzung eingeräumt. Gerade im Hinblick auf den erstmalig in den Markt einbezogene VDSL-Bitstrom können die Marktverhältnisse noch nicht als so gefestigt angesehen werden, dass die Ausdünnung der regulatorischen Kontrolldichte bereits gerechtfertigt wäre. Zumindest bei Einführung dieses neuen und für den Breitbandmarkt wahrscheinlich höchst relevanten Produktes sollte die Chance einer Entgeltprüfung am Maßstab der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht verpasst werden.

Würden für VDSL-Bitstream Entgelte unterhalb der KEL etabliert, würden dadurch Infrastrukturinvestitionen anderer Unternehmen entwertet. Gerade die wechselvolle Geschichte der Resale-Produkte der Deutschen Telekom AG von „NetRental“ über „Wholesale DSL“ bis hin zu den aktuellen „WIA“-Produkten macht deutlich, wie abhängig das Pricing von der jeweiligen Strategie des marktbeherrschenden Unternehmens ist, wenn die Möglichkeit einer ex-ante-Kontrolle der Entgelte nicht gegeben ist. Die für die erheblichen Infrastrukturinvestitionen in den Glasfaserausbau erforderliche Planungssicherheit ist so nicht zu erreichen.

Zudem ist die gebotene Konsistenzprüfung kaum möglich, wenn die Entgelte für die Vorprodukte auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen anhand unterschiedlicher Maßstäbe von ex-ante (TAL) über ex-post (IP-BSA) bis „gar nicht“ (WIA) geprüft werden.

BUGLAS weist allerdings rein vorsorglich darauf hin, dass die hier befürwortete ex-ante-Kontrolle der Bistromentgelte vollständig durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass sich die besonderen Qualitätsparameter dieses Vorprodukts auch in den Entgelten spiegeln müssen. So können die im Rahmen von IP-BSA festgelegten Bandbreitengarantien nicht lediglich mit dem Hinweis auf ohnehin bestehende Überkapazitäten abgetan werden. Vielmehr sind die Qualitätsgarantien und das zu ihrer Einhaltung erforderliche Netzmanagement im Rahmen einer ex-ante-Regulierung angemessen zu berücksichtigen.

Für eine weitere Erörterung der angesprochenen Punkte sowie für Rückfragen stehe wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Kind
(Geschäftsführer)